



Steuern

Vererben, Erben
und Schenken

Ergebnisse der
Erbschaft- und Schenkung-
steuerstatistik

Jahr 2018



Steuern

Vererben, Erben und Schenken

Ergebnisse der
Erbschaft- und Schenkung-
steuerstatistik

Jahr 2018

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zeichenerklärung, Abkürzungen	4
Textteil	
1. Vorbemerkungen	5
1.1 Allgemeine Erläuterungen	5
1.2 Gesetzliche Grundlagen	5
1.3 Methodische Hinweise	5
1.4 Begriffserklärungen	7
2. Ergebnisse	12
Grafische Darstellungen	13
Tabellenteil	
1. Steuerliche Eckwerte der unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbe 2018 im Vergleich zu 2017	14
2. Steuerpflichtige Erwerbe 2018 insgesamt nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	15
3. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2018 nach Steuerklassen	15
4. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2018 nach der Höhe des Reinnachlasses	16
5. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2018 nach Steuerentstehungsjahr	16
6. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2018 nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerklassen	17
7. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2018 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	
7.1 Erwerbe insgesamt	18
7.2 Erwerbe von Todes wegen	19
7.3 Schenkungen	20
8. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2018 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen	
8.1 Erwerbe insgesamt	21
8.2 Erwerbe von Todes wegen	22
8.3 Schenkungen	23
9. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer 2018 bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben	24

Zeichenerklärung

- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- = keine Werte vorhanden
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
d. h.	das heißt
ErbStDV	Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung
ErbStG	Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz
EUR	Euro
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne des/der
Nr./Nrn.	Nummer/-n
o. g.	oben genannte
S.	Seite
StStatG	Gesetz über die Steuerstatistiken
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

Auf- und Abrundungen

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

1. Vorbemerkungen

1.1 Allgemeine Erläuterungen

Der vorliegende Bericht gibt in zusammengefasster Form die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2018 des Landes Sachsen-Anhalt wieder.

Steuerstatistiken stellen allgemein Strukturdaten über die Grundlagen der Besteuerung bereit und sind somit eine wichtige Informationsquelle für steuer- und wirtschaftspolitische Entscheidungen. Darüber hinaus dient diese Statistik als Datengrundlage für Steuerschätzungen und Haushaltsplanungen des Landes, da die Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer nach Artikel 106 Grundgesetz den Ländern zustehen.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird seit dem Veranlagungsjahr 2008 bundeseinheitlich als jährliche Statistik aufbereitet und ausgewertet.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird auf der Grundlage des Gesetzes über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995, BGBl. I S. 1250, 1409), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) erhoben.

Für die Veranlagung zur Erbschaft- und Schenkungsteuer waren folgende Rechtsgrundlagen und die dazu ergangenen Änderungen maßgebend:

- Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378),
- Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658).

Mit Änderung des ErbStG durch das Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 04.11.2016 (BGBl. I S. 2464) wurde mit Wirkung zum 01.07.2016 der (reduzierte) Verschonungsabschlag bei Großerwerben von begünstigtem Vermögen in das Gesetz eingeführt. Die Begünstigung betrifft den Erwerb von Betriebsvermögen. Danach verringert sich bei einem Erwerb begünstigten Vermögens von mehr als 26 Millionen Euro (Großerwerb) der Verschonungsabschlag von 85 Prozent bzw. 100 Prozent um jeweils einen Prozentpunkt für jede volle 750 000 Euro, die der Wert des begünstigten Vermögens den Betrag von 26 Millionen Euro übersteigt (Abschmelzungsmodell). Ab einem Erwerb von 90 Millionen Euro ist der Verschonungsabschlag abgeschmolzen, so dass keinerlei Verschonung mehr erfolgt. Eine Sockel- oder Mindestverschonung gibt es nicht.

Bis zum 30.06.2016 wurde der Verschonungsabschlag in Höhe von 85 Prozent bzw. 100 Prozent dagegen unabhängig von der Höhe des erworbenen Vermögens gewährt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat das Gesetz keinerlei Begrenzung des Verschonungsabschlages vorgesehen.

Weiterhin uneingeschränkt gelten die Regelverschonung (85 Prozent) bzw. Optionsverschonung (100 Prozent) für Übertragungen, deren Wert nicht mehr als 26 Millionen Euro beträgt.

1.3 Methodische Hinweise

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist eine sogenannte Sekundärstatistik, die Verwaltungsdaten für statistische Zwecke nutzt und die an steuerrechtliche Normen gebunden

ist. Auskunftspflichtig sind die Finanzbehörden der Länder. Erhoben und festgesetzt wird die Steuer von ausgewählten Finanzämtern, in Sachsen-Anhalt durch das Finanzamt Staßfurt. Der Steuergesetzgeber hat für die Gerichte, Behörden, Beamten und Notare in § 34 ErbStG umfangreiche Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern angeordnet, welche bei der Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer von Bedeutung sein können. Anzeigepflichtig ist der Erwerber, in Fällen der Schenkung unter Lebenden auch der Schenker. Weiterhin trifft die Anzeigepflicht nach § 33 ErbStG Vermögensverwahrer, Vermögensverwalter, Versicherungsunternehmen. Die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter bestimmt sich gemäß § 35 ErbStG in der Regel nach dem Wohnsitz des Erwerbers.

Gemäß § 2 Abs. 7 StStatG umfasst die Statistik alle Erwerbe, für die im Jahr 2016 Erbschaft- und Schenkungsteuern erstmalig festgesetzt worden sind und deren Steuerentstehungszeitpunkt nicht vor 1996 liegt. Die von der Finanzverwaltung zu übermittelnden Angaben entsprechen einem abgestimmten Lieferdatensatz, der rund 180 Merkmale umfasst. Das in der Finanzverwaltung genutzte maschinelle Aufbereitungsverfahren AUSTER gewährleistet eine vollständige Lieferung der festgesetzten Fälle für die Statistik in elektronisch, anonymisierter Form.

Die Steuer entsteht bei Erwerben von Todes wegen i. d. R. mit dem Tod des Erblassers, bei Schenkungen unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Ausführung, bei Zweckzuwendungen mit dem Zeitpunkt des Eintritts der damit verbundenen Verpflichtung. Bei Stiftungsvermögen liegt der Steuerentstehungszeitpunkt 30 Jahre nach dem Zeitpunkt des ersten Vermögensübergangs auf die Stiftung.

Neben den Grunddaten wie Sterbedatum, Verwandtschaftsverhältnis, Steuersatz enthält der Datensatz Angaben aus den Steuerbescheiden zum Nachlass und seiner Zusammensetzung, den Nachlassverbindlichkeiten, zu den steuerpflichtigen Erwerben, den Steuerbefreiungen und Freibeträgen bis hin zur tatsächlich festgesetzten Erbschaftsteuer, den Verkehrswerten bzw. Steuerwerten des übertragenen Vermögens. Der Lieferdatensatz wird im Zuge der Aufbereitung in einen einheitlichen Statistikdatensatz gewandelt. Dies ist erforderlich, um zusätzliche für die Auswertung bedeutsame Rechenwerte zu erzeugen und um Mehrfachzählungen beim Nachlass zu unterbinden. Mehrfachzählungen würden entstehen, wenn zu einem Nachlass mehrere Erwerbe gehören. Daher enthält der Datensatz jedes Steuerpflichtigen neben den Angaben zum Nachlass auch Angaben zum dazugehörigen Erwerb.

Die Statistik systematisiert in ihren Auswertungstabellen hauptsächlich nach den folgenden Merkmalen:

- steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten,
- Steuerklasse des Erwerbers,
- Steuersatz,
- Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben,
- Nachlass untergliedert nach Vermögensarten sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten,
- Erwerbsart,
- Jahr der Entstehung der Steuer,
- Art der Steuerpflicht.

Die Merkmale sind in den amtlichen Vordrucken der Finanzverwaltung enthalten.

(<https://mf.sachsen-anhalt.de/steuern/steuervordrucke/erbschaftsteuerschenkungsteuer/>)

1.4 Begriffserklärungen

Erbanfall

Mit dem Tode einer Person (Erbanfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere Personen (Erben) über.

Erbfallkosten

Zu den Erbfallkosten gehören nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG die Kosten der Bestattung des Erblassers, die Kosten für ein angemessenes Grabdenkmal, die Kosten für die übliche Grabpflege, Nachlassregelungskosten (wie z. B.: Kosten für Todeserklärung, Erbschein, Erbauseinandersetzung, Testamentseröffnung, Testamentsvollstreckung, Nachlasspflegschaft oder eines Nachlassrechtsstreits) und Kostenersatz durch Dritte.

Erbfallkostenpauschale

Pauschbetrag für Erbfallkosten in Höhe von 10 300 Euro, der gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 ErbStG ohne Nachweis als Nachlassverbindlichkeiten vom Erwerb abgezogen wird.

Erwerb von Todes wegen

Der Erwerb von Todes wegen umfasst gemäß § 3 ErbStG:

- den Erwerb durch Erbanfall, durch Vermächtnis oder aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs,
- den Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall,
- die sonstigen Erwerbe,
- jeden Vermögensvorteil, der von einem Dritten auf Grund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages unmittelbar erworben wird.

Festgesetzte Steuer

Die tatsächlich festgesetzte Steuer ergibt sich nach dem folgenden Schema:

Gesamtwert des Vermögens
./. abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten
= Reinnachlass
↓
Anteil des jeweiligen Erben entsprechend der Erbquote
+ Vorerwerbe
./. sachliche Steuerbefreiungen
./. persönliche Steuerbefreiungen
= steuerpflichtiger Erwerb (abzurunden auf volle hundert Euro)
↓
x Steuersatz entsprechend Steuerklasse
= Erbschaft-/Schenkungssteuer

(Übertrag)

= Erbschaft-/Schenkungssteuer



./ Erbschaftsteuer auf Vorerwerbe

= festzusetzende Erbschaft-/Schenkungssteuer

Nachlass

Gesamtheit aller positiven und negativen Vermögenswerte des Erblassers. Nachlassgegenstände werden unterschieden nach land- und forstwirtschaftlichem, Betriebs-, Grund- und übrigem Vermögen.

Nachlassverbindlichkeiten

Nachlassverbindlichkeiten setzen sich aus Erblässerschulden (z. B.: Hypotheken- und Darlehensschulden) und Erbfallschulden (Verbindlichkeiten aus Vermächnissen und Auflagen, geltend gemachten Pflichtteilen sowie Erbfallkosten) zusammen.

Pflichtteil und Pflichtteilsanspruch

Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Ein Abkömmling eines Erblassers (auch die geehelichte Person und die Eltern), der durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen ist, ist pflichtteilsberechtigt, d. h., er hat einen auf Geldzahlung gerichteten Anspruch gegen den Erben.

Reinerwerb

Steuerpflichtiger Erwerb nach Abzug der übergegangenen Schulden und Lasten sowie der Abwicklungskosten.

Reinnachlass

Der Gesamtwert des Nachlasses abzüglich der Nachlassverbindlichkeiten ergibt den Reinnachlass.

Schenkung

Nach § 7 ErbStG gilt als Schenkung unter Lebenden u. a. jede freigebige Zuwendung, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. Schenkungen unter Lebenden unterliegen der Schenkungssteuer. Für sie gelten i. d. R. die Vorschriften über die Erbschaftsteuer.

Sonstiger Erwerb

Hierzu zählen der Erwerb durch Vermächtnis, Erwerb aufgrund eines Vertrages zugunsten Dritter, Erwerb aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs usw.

Steuerbefreiungen/Freibeträge

Das ErbStG kennt neben sachlichen und persönlichen Freibeträgen zahlreiche Steuerbefreiungen und Begünstigungen (§§ 13 bis 13d, 16 bis 18, 19a ErbStG), von denen nachfolgend die wichtigsten dargestellt werden:

- sachliche Steuerbefreiungen (§§ 13 bis 13d ErbStG)

Sachliche Gründe für das Entfallen der Steuerpflicht betreffen die Art des zugewendeten Gegenstandes oder die Verwendung des zugewendeten Vermögens.

So existieren etwa Steuerbefreiungen für:

Gegenstand der Befreiung (§13 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG)	Steuerbefreiung		
	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Hausrat	41 000 EUR je Erwerber	12 000 EUR insgesamt je Erwerber	
Andere bewegliche Gegenstände	12 000 EUR je Erwerber		

sowie für bspw.:

- Grundbesitz, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen usw. in Abhängigkeit bestimmter Voraussetzungen in einer Höhe von 60 bzw. 100 Prozent ihres Wertes (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG),
- das Familienheim (§ 13 Abs. 1 Nrn. 4a, 4b, 4c ErbStG),
- Pflegeleistungen (§ 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG),
- Vermögensrückfall (§ 13 Abs. 1 Nr. 10 ErbStG),
- Gelegenheitsgeschenke (§ 13 Abs. 1 Nr. 14 ErbStG),
- zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke (§ 13d ErbStG),
- Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften bis zu einem Wert von 150 000 Euro (Abzugsbetrag), der danach noch verbleibende Vermögenswert ist mit einem auf 50 Prozent verminderten Wert anzusetzen (§ 13a Abs. 2 ErbStG).

- persönliche Steuerbefreiungen (§§ 16 bis 18, 19a ErbStG):

Die Höhe des persönlichen Freibetrages richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad des Erwerbers entsprechend der nachfolgenden Aufstellung:

Steuerklasse	Unterfall	Personenkreis
I	1	Ehegatten, Lebenspartner
	2	Kinder und Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder
	3	Kinder, noch lebender Kinder und Stiefkinder
	4	Übrige Personen der Steuerklasse I (z. B. nur bei Erwerb von Todes wegen: Eltern und Voreltern)
II		Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft
III		übrigen Erwerber und Zweckzuwendungen

Gemäß § 17 ErbStG steht neben den Freibeträgen nach § 16 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ErbStG ein besonderer Versorgungsfreibetrag ausschließlich für Erwerbe von Todes wegen dem Ehegatten oder dem Lebenspartner i. H. v. 256 000 Euro sowie Kindern unter 27 Jahren gestaffelt nach deren Alter zwischen 52 000 Euro und 10 300 Euro zu.

Mitgliedsbeiträge werden gemäß § 18 ErbStG bis zu einem Betrag von 300 Euro im Kalenderjahr nicht berücksichtigt.

Nach § 19a ErbStG ist von der tariflichen Erbschaftsteuer ein Entlastungsbetrag abzuziehen, wenn begünstigtes Vermögen i. S. d. § 13b Abs. 1 ErbStG bzw. ab 01.07.2016 i. S. d. §§ 13a Abs. 1 oder 13c ErbStG, d. h. land- und forstwirtschaftliches Vermögen, inländisches Betriebsvermögen oder Anteile an Kapitalgesellschaften erworben werden (soweit dies nicht bereits durch § 13b Abs. 4 ErbStG begünstigt ist) und natürliche Personen der Steuerklasse II oder III Erwerber sind.

Steuerbelastungsquote

Die Steuerbelastungsquote ist der Quotient aus der festgesetzten Steuer und dem steuerpflichtigen Erwerb.

Steuerklasse

Die Erwerber werden je nach ihrem bürgerlich-rechtlichen Abstammungs- oder Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser oder Schenker in 3 Steuerklassen von I bis III eingeordnet, wobei die Steuerklasse I hinsichtlich der persönlichen Steuerbefreiungen nochmals in vier Unterfälle unterteilt ist.

Steuerpflicht

Die steuerpflichtigen Vorgänge sind in § 1 ErbStG geregelt (**sachliche Steuerpflicht**). Danach unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer folgende Vorgänge:

- der Erwerb von Todes wegen (§ 3 ErbStG),
- die Schenkungen unter Lebenden (§ 7 ErbStG),
- die Zweckzuwendungen (§ 8 ErbStG),
- die Stiftungsvermögen.

In § 2 ErbStG ist die **persönliche Steuerpflicht** geregelt. Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie Gesamthandsgemeinschaften. Es ist zwischen beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht zu unterscheiden.

- unbeschränkte Steuerpflicht:

Die unbeschränkte Steuerpflicht tritt ein, wenn entweder der Erblasser bzw. der Schenker oder der Erwerber zum Zeitpunkt der Steuerentstehung die steuerlich relevante Eigenschaft eines Inländers besitzt. Diese umfasst u. a. bei natürlichen Personen den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG) sowie bei juristischen Personen den Ort der Geschäftsleitung oder deren Sitz im Inland (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG). Die Besteuerung umfasst in diesen Fällen das gesamte übergegangene Weltvermögen unter Berücksichtigung der je nach Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erben und Erblasser bzw. Schenker unterschiedlichen persönlichen Freibeträge sowie anzuwendenden Steuerklassen.

- beschränkte Steuerpflicht:

Der beschränkten Erbschaftsteuerpflicht unterliegt der inländische Vermögensübergang (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG), sofern keiner der am steuerpflichtigen Vorgang Beteiligten Inländer i. S. d. Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes ist. Infolgedessen dürfen u. a. natürliche Personen weder den Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und juristische Personen weder über ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung im Inland verfügen.

Steuerpflichtiger Erwerb

Besteuerungsgrundlage ist der steuerpflichtige Erwerb. Als solcher gilt nach § 10 Abs. 1 S. 1 ErbStG die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist. Steuerschuldner der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist der Erwerber, in den Fällen des Erwerbs von Todes wegen i. d. R. der Erbe, der Pflichtteilsberechtigte oder der Vermächtnisnehmer. Bei Schenkungen unter Lebenden ist vorrangig der Beschenkte, ersatzweise aber auch der Schenker Steuerschuldner. Für die Ermittlung der Steuer wird der steuerpflichtige Erwerb auf volle 100 Euro abgerundet.

Steuersätze

Erhobene Prozentsätze gemäß § 19 Abs. 1 ErbStG auf den steuerpflichtigen Erwerb in Abhängigkeit von Steuerklasse und Erwerbshöhe zwischen 7 und 50 Prozent.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich EUR	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000	7	15	30
300 000	11	20	30
600 000	15	25	30
6 000 000	19	30	30
13 000 000	23	35	50
26 000 000	27	40	50
über 26 000 000	30	43	50

Vermächtnis

Liegt vor, wenn der Erblasser durch Testament oder Erbvertrag einem anderen einen Vermögensvorteil zuwendet, ohne ihn zum Erben einzusetzen.

Vorerwerbe

Weitere von derselben Person innerhalb von 10 Jahren angefallene Vermögensvorteile.

2. Ergebnisse

Im Jahr 2018 wurden im Land Sachsen-Anhalt in 1 893 unbeschränkt steuerpflichtigen Fällen Erstfestsetzungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer für deren übertragenes Vermögen vorgenommen. Davon wurden 1497 Fälle im Rahmen ihrer Erwerbe von Todes wegen sowie 396 Fälle aufgrund von Schenkungen steuerpflichtig.

Die Anzahl der Erwerbe von Todes wegen ist gegenüber dem Vorjahr um 23,3 % gestiegen. Die Fälle der Schenkungen haben sich im gleich Zeitraum mehr als verdoppelt (+173 %). Trotz des Anstieges der Fallzahlen blieben die steuerpflichtigen Erwerbe hinter denen des Vorjahres zurück. So wurden für die Erwerbe von Todes wegen 5,9 % bzw. 5,2 Mill. EUR weniger steuerpflichtige Erwerbe nachgewiesen als 2017.

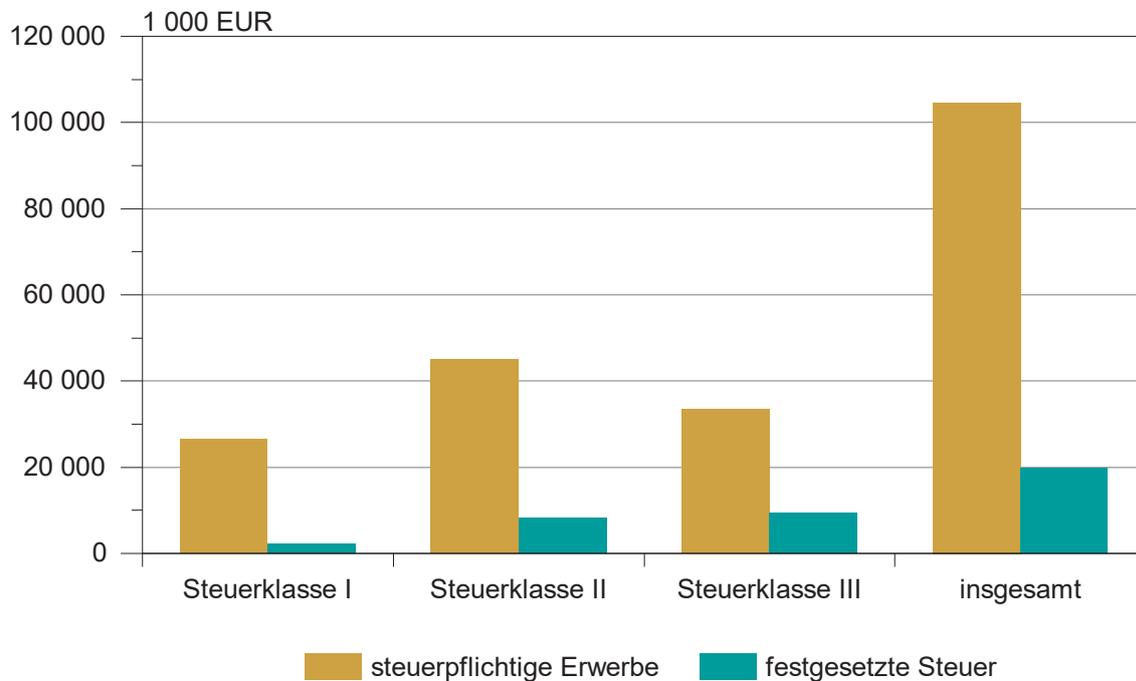
Aufgrund der geringeren steuerpflichtigen Erwerbe wurden auch weniger Steuern festgesetzt. Auf die Erwerbe von Todes wegen wurden Steuern in Höhe von 18,1 Mill. EUR Erbschaftsteuern festgesetzt, das waren 17,6 % weniger als im Vorjahreszeitraum. Auf Schenkungen entfielen 1,7 Mill. EUR Schenkungsteuern, das waren sogar mehr als 1/3 weniger als noch im Vorjahr.

Einen Einfluss auf die Höhe der steuerpflichtigen Erwerbe hatten insbesondere die sachlichen und persönlichen Freibeträge der Erwerber. Aufgrund der Freibeträge kam es in 611 Fällen zur Ermittlung eines steuerpflichtigen Erwerbs von 0 EUR. Damit wurde in diesen Fällen keine Steuer fällig. Der Wert der Erwerbe vor Abzug der Steuerbefreiungen und Steuerbegünstigungen belief sich für diese Fälle auf insgesamt 263 Mill. EUR. Im Zuge der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbes ergab sich schlussendlich ein steuerpflichtiger Erwerb von 0 EUR. Dabei stieg der Wert der Erwerbe vor Abzug gegenüber dem Vorjahr um 112 Mill. EUR bzw. 74,2 % an.

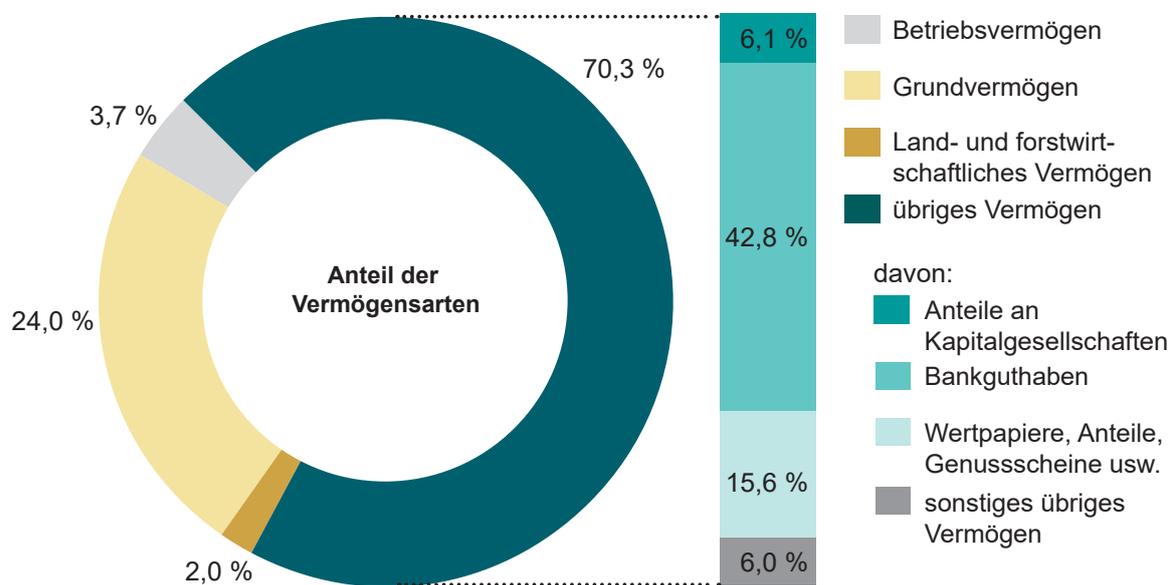
In den Fällen, in denen letztendlich eine Steuer größer 0 EUR festgesetzt wurde, wurden höhere Freibeträge geltend gemacht als im Rahmen der Erstfestsetzungen im Jahr 2017. Daher wurden trotz des auf dem Niveau des Vorjahres gebliebenen Wertes der Erwerbe vor Abzug von Steuerbefreiungen und Steuerbegünstigungen weniger steuerpflichtige Erwerbe zum Ansatz gebracht.

Insgesamt wurden Vermögensübertragungen mit einem Gesamtwert in Höhe von 422,9 Mill. EUR steuerlich veranlagt. Das waren insgesamt 108,5 Mill. EUR bzw. 34,5 % mehr als 2017. Persönliche Freibeträge nach § 16 ErbStG wurden in Höhe von 118,3 Mill. EUR zum Abzug gebracht, damit 40,6 Mill. EUR bzw. 52,3 % mehr. Diese Anstiege waren überwiegend auf die Erwerbe aus Schenkungen zurückzuführen. Durch Schenkungen wurden insgesamt 246,6 Mill. EUR Vermögenswerte übertragen. Gegenüber dem Vorjahr waren das 98,5 Mill. EUR bzw. 66,5 % mehr als 2017. Für die Freibeträge war im gleichen Zeitraum ein Anstieg um 26,2 Mill. EUR bzw. 94,9 % auf 53,7 Mill. EUR zu verbuchen.

Grafik 1: Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe und die darauf festgesetzte Steuer nach Steuerklassen 2018



Grafik 2: Anteil der Vermögensarten am Gesamtwert der Nachlassgegenstände 2018



1. Steuerliche Eckwerte der unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbe 2018 im Vergleich zu 2017

Gegenstand der Nachweisung	mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR		Entwick- lung 2018 zu 2017	mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 EUR		Entwick- lung 2018 zu 2017	zusammen		Entwick- lung 2018 zu 2017
	2017	2018	um %	2017	2018	um %	2017	2018	um %
Erwerbe insgesamt									
Steuerpflichtige (Fälle)	1 359	1 893	39,3	476	611	28,4	1 835	2 504	36,5
Beträge in 1 000 EUR:									
Wert der Erwerbe vor Abzug ¹	163 663	160 236	-2,1	150 743	262 646	74,2	314 406	422 882	34,5
Wert der Erwerbe nach Abzug ¹	137 399	145 221	5,7	24 981	34 650	38,7	162 380	179 871	10,8
Gesamtwert der Vorerwerbe	21 393	35 955	68,1	2 879	6 845	137,8	24 272	42 800	76,3
Freibetrag nach § 16 ErbStG	48 791	76 779	57,4	28 849	41 497	43,8	77 640	118 276	52,3
steuerpflichtiger Erwerb	109 972	104 611	-4,9	-	-	-	109 972	104 611	-4,9
tatsächlich festgesetzte Steuer	24 640	19 845	-19,5	-	-	-	24 640	19 845	-19,5
davon									
Erwerbe von Todes wegen									
Steuerpflichtige (Fälle)	1 214	1 497	23,3	286	339	18,5	1 500	1 836	22,4
Beträge in 1 000 EUR:									
Wert der Erwerbe vor Abzug ¹	129 352	133 690	3,4	36 985	42 585	15,1	166 337	176 275	6,0
Wert der Erwerbe nach Abzug ¹	119 507	124 404	4,1	13 363	19 716	47,5	132 870	144 120	8,5
Gesamtwert der Vorerwerbe	4 251	3 331	-21,6	404	316	-21,8	4 655	3 647	-21,7
Freibetrag nach § 16 ErbStG	35 332	44 534	26,0	14 755	20 033	35,8	50 087	64 567	28,9
steuerpflichtiger Erwerb	88 367	83 127	-5,9	-	-	-	88 367	83 127	-5,9
tatsächlich festgesetzte Steuer	22 010	18 137	-17,6	-	-	-	22 010	18 137	-17,6
Schenkungen									
Steuerpflichtige (Fälle)	145	396	173,1	190	272	43,2	335	668	99,4
Beträge in 1 000 EUR:									
Wert der Erwerbe vor Abzug ¹	34 311	26 546	-22,6	113 758	220 061	93,4	148 069	246 607	66,5
Wert der Erwerbe nach Abzug ¹	17 893	20 817	16,3	11 619	14 934	28,5	29 512	35 751	21,1
Gesamtwert der Vorerwerbe	17 142	32 624	90,3	2 475	6 530	163,8	19 617	39 154	99,6
Freibetrag nach § 16 ErbStG	13 459	32 245	139,6	14 094	21 464	52,3	27 553	53 709	94,9
steuerpflichtiger Erwerb	21 605	21 485	-0,6	-	-	-	21 605	21 485	-0,6
tatsächlich festgesetzte Steuer	2 630	1 707	-35,1	-	-	-	2 630	1 707	-35,1

¹ Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

2. Steuerpflichtige Erwerbe 2018 insgesamt nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹	Steuerpflichtige Erwerbe insgesamt		Davon					
			unbeschränkt steuerpflichtig				beschränkt steuerpflichtig	
			Erwerb von Todes wegen		Schenkung		Erwerb von Todes wegen und Schenkung	
	steuerpflichtiger Erwerb	festgesetzte Steuer	steuerpflichtiger Erwerb	festgesetzte Steuer	steuerpflichtiger Erwerb	festgesetzte Steuer	steuerpflichtiger Erwerb	festgesetzte Steuer
	Fälle							
unter 5 000	295	290	210	207	85	83	-	-
5 000 - 10 000	257	257	185	185	72	72	-	-
10 000 - 50 000	816	813	645	644
50 000 - 100 000	298	298	266	266	32	32	-	-
100 000 - 200 000	137	137	114	114	23	23	-	-
200 000 - 300 000	50	50	41	41	9	9	-	-
300 000 - 500 000	.	.	19	19	.	.	-	-
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	17	17	.	.	-	-
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	-	.	.	-	-
Insgesamt	.	.	1 497	1 493	396	392	.	.
	Betrag in 1 000 EUR							
unter 5 000	721	160	526	120	195	40	-	-
5 000 - 10 000	1 876	399	1 338	299	538	101	-	-
10 000 - 50 000	20 708	4 252	16 743	3 598
50 000 - 100 000	21 579	4 233	19 268	3 966	2 312	267	-	-
100 000 - 200 000	18 999	3 785	15 498	3 532	3 501	253	-	-
200 000 - 300 000	11 871	2 504	9 740	2 393	2 131	111	-	-
300 000 - 500 000	.	.	7 372	1 632	.	.	-	-
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	12 641	2 598	.	.	-	-
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	-	.	.	-	-
Insgesamt	.	.	83 127	18 137	21 485	1 707	.	.

3. Unbeschränkt Steuerpflichtige Erwerbe 2018 nach Steuerklassen

Steuerklasse	Unbeschränkt steuerpflichtiger Erwerb		Festgesetzte Steuer	Durchschnittlicher Steuersatz
	Fälle	1 000 EUR		
I	126	26 408	2 238	8,5
II	994	44 860	8 149	18,2
III	773	33 343	9 457	28,4
Insgesamt	1 893	104 611	19 845	19,0

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

² Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein, als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der Nachlassgegenstände.

4. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2018 nach der Höhe des Reinnachlasses

Reinnachlass von ... bis unter ... EUR ¹	Nachlass- gegenstände insgesamt	Vermögensarten ²				Nachlass- verbindlich- keiten	Rein- nachlass
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
unter 5 000	36	.	.	-	33	19	44
5 000 - 10 000	21	-	4	-	20	8	21
10 000 - 50 000	305	32	114	-	296	284	305
50 000 - 100 000	303	.	142	.	295	276	303
100 000 - 200 000	226	.	135	.	224	202	226
200 000 - 300 000	74	7	43	4	74	71	74
300 000 - 500 000	48	8	30	8	48	47	48
500 000 - 2,5 Mill.	44	15	.	13	.	43	44
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	-
5 Mill. und mehr	.	-
Insgesamt	1 060	147	521	32	1 037	953	1 068
Betrag in 1 000 EUR							
unter 5 000	732	.	.	-	475	817	- 85
5 000 - 10 000	281	-	87	-	194	120	161
10 000 - 50 000	15 399	171	3 648	-	11 580	5 889	9 510
50 000 - 100 000	26 907	.	7 245	.	19 079	4 906	22 001
100 000 - 200 000	37 448	.	11 361	.	24 910	5 386	32 062
200 000 - 300 000	20 829	149	4 743	24	15 912	2 643	18 186
300 000 - 500 000	19 830	270	4 526	1 128	13 906	1 604	18 226
500 000 - 2,5 Mill.	46 538	1 444	.	4 128	.	5 746	40 792
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	-
5 Mill. und mehr	.	-
Insgesamt	180 590	3 614	43 324	6 607	127 045	27 176	153 414

5. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2018 nach Steuerentstehungsjahr

Steuerentstehungsjahr	Nachlass- gegenstände insgesamt	Vermögensarten ²				Nachlass- verbindlich- keiten	Rein- nachlass
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
1996 bis 2012	12	.	.	.	12	11	12
2013 und 2014	67	.	.	.	67	62	68
2015	208	46	176	12	197	194	209
2016	572	65	252	6	562	510	578
2017	201	15	39	3	199	176	201
Insgesamt	1 060	147	521	32	1 037	953	1 068
Betrag in 1 000 EUR							
1996 bis 2012	10 932	.	.	.	8 056	1 897	9 035
2013 und 2014	30 356	.	.	.	16 698	5 593	24 763
2015	44 304	792	13 595	1 153	28 765	7 469	36 835
2016	71 630	945	16 423	778	53 484	9 713	61 917
2017	23 368	666	2 199	461	20 042	2 505	20 863
Insgesamt	180 590	3 614	43 324	6 607	127 045	27 176	153 414

¹ Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten (sonstige Erwerbe, z. B. Vermächnisse).

² Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein, als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der Nachlassgegenstände.

6. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2018 nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerklassen

Reinnachlass von ... bis unter ... EUR ¹	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach ¹					
		Steuerklasse I			Steuerklasse	Steuerklasse	
		zusammen	I/1 ²	I/2 ³	I/3 und I/4 ⁴	II ⁵	III ⁶
		Steuerpflichtiger Erwerb Fälle					
unter 5 000	88	3	.	-	.	40	45
5 000 - 10 000	17	-	-	-	-	4	13
10 000 - 50 000	293	-	-	-	-	158	135
50 000 - 100 000	.	.	-	-	.	234	169
100 000 - 200 000	419	9	-	-	9	234	176
200 000 - 300 000	145	9	-	.	.	66	70
300 000 - 500 000	80	10	-	.	.	39	31
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	.	16	3	7	20
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	1 497	56	.	25	.	782	659
		Steuerpflichtiger Erwerb 1 000 EUR					
unter 5 000	4 223	182	.	-	.	2 571	1 470
5 000 - 10 000	676	-	-	-	-	83	594
10 000 - 50 000	5 844	-	-	-	-	3 105	2 739
50 000 - 100 000	.	.	-	-	.	7 275	4 553
100 000 - 200 000	20 296	310	-	-	310	11 462	8 524
200 000 - 300 000	12 520	535	-	.	.	6 321	5 665
300 000 - 500 000	10 188	402	-	.	.	6 040	3 746
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	.	5 710	1 181	3 660	3 559
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	83 127	11 763	.	6 153	.	40 516	30 848
		Festgesetzte Steuer 1 000 EUR					
unter 5 000	842	18	.	-	.	534	290
5 000 - 10 000	177	-	-	-	-	12	166
10 000 - 50 000	1 253	-	-	-	-	505	748
50 000 - 100 000	.	.	-	-	.	1 061	1 302
100 000 - 200 000	4 597	22	-	-	22	2 018	2 557
200 000 - 300 000	2 972	51	-	.	.	1 222	1 699
300 000 - 500 000	2 270	33	-	.	.	1 185	1 052
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	.	874	176	954	1 068
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	18 137	1 764	.	915	.	7 492	8 881

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

² Ehegatten, Lebenspartner.

³ Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder.

⁴ Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern (Großeltern).

⁵ Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

⁶ Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

7. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2018 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

7.1 Erwerbe insgesamt

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹	Wert der Erwerbe vor Abzug ²	Wert der Erwerbe nach Abzug ²	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
	Fälle					
unter 5 000	295	295	7	295	295	290
5 000 - 10 000	257	257	7	257	257	257
10 000 - 50 000	815	814	.	815	.	.
50 000 - 100 000	298	298	31	298	298	298
100 000 - 200 000	137	137	20	137	137	137
200 000 - 300 000	50	50	8	50	50	50
300 000 - 500 000
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	4	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr
Insgesamt	1 893	1 892	123	1 893	1 893	1 885
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb						
von 0	588	509	62	506	611	-
	Betrag in 1 000 EUR					
unter 5 000	8 694	8 051	393	7 709	721	160
5 000 - 10 000	9 672	7 794	93	6 000	1 876	399
10 000 - 50 000	44 720	41 362	.	27 520	.	.
50 000 - 100 000	29 826	27 611	6 788	12 820	21 579	4 233
100 000 - 200 000	22 971	21 628	6 893	9 620	18 999	3 785
200 000 - 300 000	12 922	12 545	4 502	5 180	11 871	2 504
300 000 - 500 000
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	2 345	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr
Insgesamt	160 236	145 221	35 955	76 779	104 611	19 845
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb						
von 0	262 646	34 650	6 845	41 497	-	-

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 Euro.

² Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

7. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2018 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

7.2 Erwerbe von Todes wegen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹	Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall ²	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug ²	Wert der Erwerbe nach Abzug ²	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle								
unter 5 000	204	39	210	210	.	.	210	207
5 000 - 10 000	176	42	185	185	4	185	185	185
10 000 - 50 000	625	184	645	645	14	645	645	644
50 000 - 100 000	261	73	266	266	16	266	266	266
100 000 - 200 000	111	31	114	114	3	114	114	114
200 000 - 300 000	41	12	41	41	-	41	41	41
300 000 - 500 000	18	5	19	19	-	19	19	19
500 000 - 2,5 Mill.	16	7	17	17	.	.	17	17
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	1 452	393	1 497	1 497	40	1 497	1 497	1 493
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	337	81	335	314	5	305	339	-
Betrag in 1 000 EUR								
unter 5 000	4 223	797	5 021	4 824	.	.	526	120
5 000 - 10 000	4 311	933	5 243	4 985	62	3 700	1 338	299
10 000 - 50 000	28 310	6 665	34 975	33 341	1 155	17 720	16 743	3 598
50 000 - 100 000	22 930	3 580	26 510	25 260	881	6 860	19 268	3 966
100 000 - 200 000	16 756	2 471	19 227	18 831	353	3 680	15 498	3 532
200 000 - 300 000	10 156	2 277	12 433	12 082	-	2 340	9 740	2 393
300 000 - 500 000	9 141	3 405	12 546	9 753	-	2 380	7 372	1 632
500 000 - 2,5 Mill.	15 539	2 196	17 735	15 327	.	.	12 641	2 598
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	111 366	22 323	133 690	124 404	3 331	44 534	83 127	18 137
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	36 748	5 836	42 585	19 716	316	20 033	-	-

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 Euro.

² Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

7. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2018 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

7.3 Schenkungen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹	Wert der Erwerbe vor Abzug ²	Wert der Erwerbe nach Abzug ²	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	85	85	.	.	85	83
5 000 - 10 000	72	72	3	72	72	72
10 000 - 50 000	170	169	.	170	.	.
50 000 - 100 000	32	32	15	32	32	32
100 000 - 200 000	23	23	17	23	23	23
200 000 - 300 000	9	9	8	9	9	9
300 000 - 500 000
500 000 - 2,5 Mill.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr
Insgesamt	396	395	83	396	396	392
Nachrichtlich:						
Steuerpflichtiger Erwerb von 0	253	195	57	201	272	-
Betrag in 1 000 EUR						
unter 5 000	3 674	3 227	.	.	195	40
5 000 - 10 000	4 428	2 809	31	2 300	538	101
10 000 - 50 000	9 745	8 021	.	9 800	.	.
50 000 - 100 000	3 316	2 351	5 908	5 960	2 312	267
100 000 - 200 000	3 744	2 796	6 540	5 940	3 501	253
200 000 - 300 000	489	462	4 502	2 840	2 131	111
300 000 - 500 000
500 000 - 2,5 Mill.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr
Insgesamt	26 546	20 817	32 624	32 245	21 485	1 707
Nachrichtlich:						
Steuerpflichtiger Erwerb von 0	220 061	14 934	6 530	21 464	-	-

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 Euro.

² Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

8. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2018 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen

8.1 Erwerbe insgesamt

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse I			Steuerklasse II ⁵	Steuerklasse III ⁶	
		zusammen	I/1 ²	I/2 ³			I/3 und I/4 ⁴
Steuerpflichtiger Erwerb							
Fälle							
unter 5 000	295	6	-	.	.	150	139
5 000 - 10 000	257	.	.	.	-	143	112
10 000 - 50 000	.	.	.	28	16	428	342
50 000 - 100 000	298	22	-	17	5	175	101
100 000 - 200 000	137	21	-	16	5	70	46
200 000 - 300 000	50	11	-	11	-	15	24
300 000 - 500 000	.	7	.	.	-	7	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	11	.	5	.	6	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	-	-	-
Insgesamt	1 893	126	7	90	29	994	773
Steuerpflichtiger Erwerb							
1 000 EUR							
unter 5 000	721	12	-	.	.	366	342
5 000 - 10 000	1 876	.	.	.	-	1 057	801
10 000 - 50 000	.	.	.	746	439	10 656	8 820
50 000 - 100 000	21 579	1 648	-	1 310	338	12 452	7 480
100 000 - 200 000	18 999	3 244	-	2 478	767	9 378	6 377
200 000 - 300 000	11 871	2 654	-	2 654	-	3 561	5 656
300 000 - 500 000	.	2 805	.	.	-	2 771	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	8 138	.	3 878	.	4 619	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	-	-	-
Insgesamt	104 611	26 408	3 453	20 239	2 716	44 860	33 343
Festgesetzte Steuer							
1 000 EUR							
unter 5 000	160	1	-	.	.	56	103
5 000 - 10 000	399	.	.	.	-	158	240
10 000 - 50 000	.	.	.	28	31	1 581	2 609
50 000 - 100 000	4 233	79	-	52	27	2 017	2 137
100 000 - 200 000	3 785	221	-	136	84	1 852	1 712
200 000 - 300 000	2 504	121	-	121	-	686	1 697
300 000 - 500 000	.	376	.	.	-	667	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	1 302	.	584	.	1 132	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	-	-	-
Insgesamt	19 845	2 238	591	1 329	318	8 149	9 457

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

² Ehegatten, Lebenspartner.

³ Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder.

⁴ Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern (Großeltern) bei Erwerben von Todes wegen.

⁵ Eltern und Voreltern (Großeltern), soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (bei Schenkungen); Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

⁶ Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

8. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2018 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen

8.2 Erwerbe von Todes wegen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse I				Steuerklasse II ⁵	Steuerklasse III ⁶
		zusammen	I/1 ²	I/2 ³	I/3 und I/4 ⁴		
Steuerpflichtiger Erwerb							
Fälle							
unter 5 000	210	.	-	-	.	.	108
5 000 - 10 000	185	-	-	-	-	94	91
10 000 - 50 000	645	.	.	8	.	331	.
50 000 - 100 000	266	8	-	3	5	162	96
100 000 - 200 000	114	5	-	.	.	67	42
200 000 - 300 000	41	4	-	4	-	.	.
300 000 - 500 000	19	.	.	.	-	7	.
500 000 - 2,5 Mill.	17	6	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	1 497	56	.	25	.	782	659
Steuerpflichtiger Erwerb							
1 000 EUR							
unter 5 000	526	.	-	-	.	.	274
5 000 - 10 000	1 338	-	-	-	-	682	656
10 000 - 50 000	16 743	.	.	206	.	8 394	.
50 000 - 100 000	19 268	574	-	236	338	11 578	7 115
100 000 - 200 000	15 498	762	-	.	.	8 897	5 839
200 000 - 300 000	9 740	1 034	-	1 034	-	.	.
300 000 - 500 000	7 372	.	.	.	-	2 771	.
500 000 - 2,5 Mill.	12 641	4 619	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	83 127	11 763	.	6 153	.	40 516	30 848
Festgesetzte Steuer							
1 000 EUR							
unter 5 000	120	.	-	-	.	.	82
5 000 - 10 000	299	-	-	-	-	102	197
10 000 - 50 000	3 598	.	.	14	.	1 255	.
50 000 - 100 000	3 966	51	-	24	27	1 878	2 037
100 000 - 200 000	3 532	84	-	.	.	1 756	1 692
200 000 - 300 000	2 393	114	-	114	-	.	.
300 000 - 500 000	1 632	.	.	.	-	667	.
500 000 - 2,5 Mill.	2 598	1 132	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	18 137	1 764	.	915	.	7 492	8 881

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

² Ehegatten, Lebenspartner.

³ Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder.

⁴ Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern (Großeltern) bei Erwerben von Todes wegen.

⁵ Eltern und Voreltern (Großeltern), soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (bei Schenkungen); Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

⁶ Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

8. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2018 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen

8.3 Schenkungen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach				
		Steuerklasse I			Steuerklasse	Steuerklasse
		zusammen	I/1 ²	I/2 ³	I/3 und I/4 ⁴	II ⁵
2		Steuerpflichtiger Erwerb				
		Fälle				
unter 5 000	85	.	-	.	-	31
5 000 - 10 000	72	.	.	.	49	21
10 000 - 50 000	.	21	-	20	97	.
50 000 - 100 000	32	14	-	14	13	5
100 000 - 200 000	23	16	-	.	3	4
200 000 - 300 000	9	7	-	7	.	.
300 000 - 500 000	.	.	-	.	-	-
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	-	.	-	-
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	-	-
Insgesamt	396	70	.	65	212	114
		Steuerpflichtiger Erwerb				
		1 000 EUR				
unter 5 000	195	.	-	.	.	69
5 000 - 10 000	538	.	.	.	375	145
10 000 - 50 000	.	580	-	540	2 262	.
50 000 - 100 000	2 312	1 074	-	1 074	874	364
100 000 - 200 000	3 501	2 482	-	.	481	538
200 000 - 300 000	2 131	1 620	-	1 620	.	.
300 000 - 500 000	.	.	-	.	-	-
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	-	.	-	-
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	-	-
Insgesamt	21 485	14 645	.	14 087	4 345	2 495
		Festgesetzte Steuer				
		1 000 EUR				
unter 5 000	40	.	-	.	.	21
5 000 - 10 000	101	.	.	.	56	44
10 000 - 50 000	.	17	-	14	326	.
50 000 - 100 000	267	28	-	28	139	100
100 000 - 200 000	253	137	-	.	96	20
200 000 - 300 000	111	8	-	8	.	.
300 000 - 500 000	.	.	-	.	-	-
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	-	.	-	-
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	-	-
Insgesamt	1 707	474	.	414	657	576

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

² Ehegatten, Lebenspartner.

³ Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder.

⁴ Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern (Großeltern) bei Erwerben von Todes wegen.

⁵ Eltern und Voreltern (Großeltern), soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (bei Schenkungen); Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

⁶ Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

9. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer 2018 bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben - Steuerlicher Erwerb größer Null

Gegenstand der Nachweisung	Erwerbe insgesamt ¹		Davon			
			Erwerbe von Todes wegen		Schenkungen	
	Fälle	1 000 EUR	Fälle	1 000 EUR	Fälle	1 000 EUR
Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs						
anteiliger Wert der Nachlassgegenstände/ Steuerwert des übertragenen Vermögens	1 738	157 807	1 342	131 260	396	26 546
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	212	2 699	177	1 882	35	817
Grundvermögen	951	48 758	658	31 830	293	16 928
Betriebsvermögen (Wert > 0)	19	3 084
Betriebsvermögen (Wert <= 0)
übriges Vermögen	1 435	103 266	1 323	95 056	112	8 210
darunter: Anteile an Kapitalgesellschaften	.	.	15	1 455	.	.
Bankguthaben	1 315	62 963	1 312	62 837	3	127
Wertpapiere, Anteile, Genussscheine usw.	400	24 380	393	23 242	7	1 138
anteiliger Wert der Nachlassverbindlichkeiten	X	X	1 347	18 910	X	X
allein zu tragende Nachlassverbindlichkeiten	X	X	254	985	X	X
Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall/ Steuerwert der freigebigen Zuwendung	1 848	137 913	1 452	111 366	396	26 546
Wert der sonstigen Erwerbe	X	X	393	22 323	X	X
Gesamtwert der Gegenstände	X	X	393	23 540	X	X
Gesamtwert der Verbindlichkeiten	X	X	59	1 216	X	X
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug	1 893	160 236	1 497	133 690	396	26 546
Abzüglich:						
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	430	2 743	427	2 740	3	3
Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	160	5 409	140	3 894	20	1 515
Freibetragsanteil/Verschonungsabschlag nach § 13a ErbStG	-	-	-	-	-	-
Abschlag/Abzugsbetrag gemäß § 13a Abs. 2 ErbStG	157	5 015	137	3 567	20	1 448
Freibetrag nach § 13d ErbStG	140	394	122	327	18	67
Freibetrag nach § 17 ErbStG	47	640	27	403	20	237
Zugewinnausgleichsforderung § 5 ErbStG	X	X	.	.	X	X
Freibetrag nach § 17 ErbStG	X	X	5	774	X	X
Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben	X	X	X	X	115	3 813
abzugsfähige Erwerbsnebenkosten einschließlich Steuerberatungskosten	X	X	X	X	224	162
DBA-Vermögen	-	-	-	-	-	-
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug	1 892	145 221	1 497	124 404	395	20 817
Zuzüglich:						
Gesamtwert der Vorerwerbe § 14 ErbStG	123	35 955	40	3 331	83	32 624
von Dritten zu übernehmende Steuer	58	307	-	-	58	307
Abzüglich:						
Freibetrag nach § 16 ErbStG	1 893	76 779	1497	44 534	396	32 245
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	1 893	104 611	1 497	83 127	396	21 485
Steuerfestsetzung						
Tatsächlich festgesetzte Steuer und zwar:	1 885	19 845	1 493	18 137	392	1 707
Regelsteuerfestsetzung	1 893	22 869	1 497	18 913	396	3 957
Steuer nach § 19 Abs. 3 ErbStG	1 893	22 597	1 497	18 745	396	3 852
Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG	5	0
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe § 14 ErbStG	88	2 653	24	488	64	2 165
ausländische Steuer

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat September 2019 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 08/2019	5,50
3 A 4 02	A IV j/17	Gestorbene nach Todesursachen, Geschlecht und Altersgruppen Jahr 2017	7,50
3 A 6 04	A VI j/17	Erwerbstätige am Arbeitsort und Standard-Arbeitsvolumen nach Kreisen 1991 - 2017 Jahresdurchschnittsberechnungen bezogen auf den Stand der Bundesrechnung August 2018	10,50
3 A 6 05	A VI j/18	Arbeitsmarkt Jahr 2018	4,50
3 B 2 01	B II	Berufsbildende Schulen und Schulen für Berufe im Gesundheitswesen Schuljahr 2018/19	9,50
3 B 3 03	B III j/18	Akademische, staatliche und kirchliche Abschlussprüfungen Prüfungsjahr 2018	6,00
3 E 1 02	E I m-6/19	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Juni 2019: Vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 1 03	E I j/18	Tätige Personen, Umsatz, Produktion im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Jahr 2018	10,50
3 E 2 01	E II m-6/19	Umsatz, Tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Juni 2019	2,50
3 G 1 01	G I m-6/19	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 02	G IV m-6/19	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe vorläufige Ergebnisse	2,00
3 H 1 01	H I m-4/19	Straßenverkehrsunfälle April 2019: Vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 1 05	H I vj-1/19	Fahrgäste und Beförderungsleistungen im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr I. Quartal 2019	1,50
3 H 1 06	H I j/17	Personenbeförderung im Nahverkehr auf Schienen und Straßen sowie Fernverkehr mit Omnibussen	2,50
3 H 2 01	H II m-3/19	Binnenschifffahrt März 2019	4,00
3 K 5 04	K V j/19	Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Kindertagespflege Stichtag: 1. März 2019	4,00
3 K 7 01	K VII j/18	Wohngeld Jahr 2018	2,50
3 L 2 01	L II vj-2/19	Gemeindefinanzen; Einzahlungen und Auszahlungen, Schuldenstände - Kassenstatistik 01.01.2019 bis 30.06.2019, Schuldenstatistik 30.06.2019	14,50
3 P 1 04	P I j/17	Bruttoinlandsprodukt und Bruttowertschöpfung in den kreisfreien Städten und Landkreisen 2000 - 2017; bezogen auf den Stand der Bundesrechnung August 2018	7,50
3 P 1 06	P I j/17	Arbeitnehmerentgelt, Bruttolöhne und -gehälter in den kreisfreien Städten und Landkreisen 2000 - 2017; bezogen auf den Stand der Bundesrechnung August 2018	14,50

Alle Veröffentlichungen stehen kostenfrei als PDF-Datei zum Download unter <https://statistik.sachsen-anhalt.de> zur Verfügung, bei einer Bestellung ersetzen Sie bitte die erste Stelle der Bestellnummer durch eine „6“.



<https://statistik.sachsen-anhalt.de>

Bestellnummer: 3L406



LIV
j/18